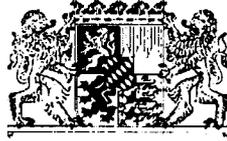


Landgericht München I

Az.: 12 O 5643/21



In dem Verfahren

Deutscher Konsumentenbund e.V., vertreten durch d. Vorstand, Arheilger Weg 11, 64380 Roßdorf

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gesellschaft für Prozessführung**, Karthäuserstraße 7-9, 34117 Kassel, Gz.: DtKB:2013761404

gegen

Forster Stefan, Wagnerstraße 4, 86447 Aindling

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 12. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Richter am Landgericht und die Richterin am 21.05.2021 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

1. Dem Antragsgegner wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchenden auf der Internetseite www.der-weinmakler.de für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent mit der gesundheitsbezogenen Angabe „bekömmlich“ zu werben.
2. Das Gericht droht dem Antragsgegner für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten an.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist begründet.

I.

Der Antragsteller ist ein Verbraucherschutzverband und qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG. Der Antragsgegner betreibt unter www.der-weinmakler.de einen Online-Weinhandel. Auf dieser Internetseite werden Weine in drei Fällen mit dem Wort „bekömmlich“ beschrieben:

„Die Weine werden als sehr bekömmlich eingestuft“

„Es sind bekömmliche Weine, (...)“

„Der nicht zu hohe Alkoholgehalt (...) und die geringe Säure machen ihn süffig und bekömmlich.“

Auf die Schreiben der Antragstellerin vom 08.04.2021 und 15.04.2021, mit denen der Antragsteller aufgefordert wurde, diese Handlung unverzüglich zu unterlassen, die Verstöße zu beseitigen und die Wiederholungsgefahr binnen einer Frist von zwei Wochen auszuräumen, reagierte der Antragsgegner nicht.

II.

1. Dem Antragsteller steht gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Unterlassung der im Beschlusstenor angegebenen Handlung gemäß §§ 935 ff. ZPO, 2, 3 UKlaG zu.

Der Antragsteller hat durch Vorlage der Fotos von der Internetseite www.der-weinmakler.de glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner mehrere Weine mit dem Attribut „bekömmlich“ beschreibt.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen. Hierbei handelt es sich um eine verbraucher-schützende Vorschrift im Sinne des § 2 UKlaG.

Die in Frage stehenden Weine sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent.

Durch die Bezeichnung dieser Weine als „bekömmlich“ tragen sie eine gesundheitsbezogene Angabe (Vgl. BGH, GRUR 2018, 1266 (1268), beck-online).

„Bekömmlich“ ist eine gesundheitsbezogene Angabe, da hiermit nicht etwa der Geschmack, sondern eine positive Rezeption des Getränks im Körper beschrieben wird (Ebd.). Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt es, wenn zum Ausdruck gebracht wird, dass für die Gesundheit negative oder schädliche Auswirkungen, die in anderen Fällen mit einem Verzehr des Lebensmittels einhergehen oder sich ihm anschließen, fehlen oder geringer ausfallen (EuGH, GRUR 2012, 1161 (1162), beck-online).

Der Beschreibung eines Weins als „bekömmlich“ erfüllt danach die in Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 enthaltene Definition, wonach es für die Annahme einer gesundheitsbezogenen Angabe als ausreichend zu erachten ist, wenn zumindest mittelbar suggeriert wird, dass ein Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und der Gesundheit bestehe, vorliegend, dass die beworbenen Weine anderen Weinen gegenüber besser vertragen werden.

Der Verfügungsgrund, also eine objektive Dringlichkeit (Eilbedürftigkeit) der Sache für den Antragsteller, liegt hier vor.

2. § 12 Abs. 1 UWG begründet insoweit in Abweichung zu § 940 ZPO die Vermutung der Dringlichkeit, die vorliegend nicht widerlegt wurde.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 08.04.2021 und 15.04.2021 zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Nachdem dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist bis zum 22.04.2021 reagierte, hat der Antragssteller ohne Zuziehen innerhalb weniger Tage den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht gestellt.

Dem Antragsgegner wurde zudem vom Gericht die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme ging innerhalb der eingeräumten Frist nicht ein.

Auch wenn die Produkte des Antragsgegners derzeit nicht mehr mit dem Attribut „bekömmlich“ beschrieben werden sollten, steht dies der Dringlichkeit nicht entgegen. Denn der Verstoß könnte seiner Natur nach jederzeit wiederholt werden (Vgl. Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 12 UWG, 39. Aufl. 2021, Rn. 2.18, beck-online).

3. Dem Antragsgegner sind für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die erlassene Untersa-

gung die in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

4. Wegen Dringlichkeit hat das Gericht die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen (§ 937 Abs. 2 ZPO).
5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 48 Abs. 2, 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.